

TE Vfgh Erkenntnis 2024/6/25 WII1/2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2024

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art117 Abs1 lit a

B-VG Art141 Abs1 lit c

Nö GdO 1973 §17, §20, §110 Abs2 lit b

Nö GRWO 1994 §17, §18, §20, §78

MeldeG 1991 §1

VfGG §7 Abs1, §71 Abs1

1. B-VG Art. 117 heute
 2. B-VG Art. 117 gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 3. B-VG Art. 117 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 4. B-VG Art. 117 gültig von 01.02.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 5. B-VG Art. 117 gültig von 01.07.2012 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. B-VG Art. 117 gültig von 01.07.2007 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
 7. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 117 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 9. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1995 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
 10. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
 11. B-VG Art. 117 gültig von 09.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
 12. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1985 bis 08.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
 13. B-VG Art. 117 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 14. B-VG Art. 117 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 15. B-VG Art. 117 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 141 heute
 2. B-VG Art. 141 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
 3. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 4. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 141 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
 6. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2004 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 7. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
 8. B-VG Art. 141 gültig von 01.07.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

9. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
10. B-VG Art. 141 gültig von 01.10.1975 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1975
11. B-VG Art. 141 gültig von 07.02.1958 bis 30.09.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1958
12. B-VG Art. 141 gültig von 19.12.1945 bis 06.02.1958 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
13. B-VG Art. 141 gültig von 05.04.1931 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/1931
14. B-VG Art. 141 gültig von 03.01.1930 bis 04.04.1931

1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Abweisung eines Antrags auf Mandatsverlust eines Mitglieds des Gemeinderats der Gemeinde Zwölfaxing wegen zeitweiser Aufgabe des ordentlichen Wohnsitzes gemäß der früheren Rechtslage der NÖ GRWO 1994; Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes trotz Fehlens einer Hauptwohnsitzmeldung auf Grund der wirtschaftlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Betätigungen des Antragsgegners in der Gemeinde; kein Eintritt eines nachträglichen Mandatsverlustgrundes angesichts der fortwährenden intensiven Beziehung zur Gemeinde

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Antragsvorbringen und Vorverfahren römisch eins. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Mit Eingabe an den Verfassungsgerichtshof vom 21. Februar 2024 stellt der Gemeinderat der Gemeinde Zwölfaxing den auf Art 141 Abs 1 lit c B-VG gestützten Antrag, das Mitglied des Gemeinderates *** gemäß § 110 Abs 2 lit b NÖ Gemeindeordnung, LGBl 1000-0 idF LGBl 36/2023, seines Mandates für verlustig zu erklären. Begründend wird dazu Folgendes ausgeführt: 1. Mit Eingabe an den Verfassungsgerichtshof vom 21. Februar 2024 stellt der Gemeinderat der Gemeinde Zwölfaxing den auf Art 141 Abs 1 lit c B-VG gestützten Antrag, das Mitglied des Gemeinderates *** gemäß § 110 Abs 2 lit b NÖ Gemeindeordnung, LGBl 1000-0 in der Fassung Landesgesetzblatt 36 aus 2023, seines Mandates für verlustig zu erklären. Begründend wird dazu Folgendes ausgeführt:

*** habe vom 3. März 2023 bis zum 12. Februar 2024 über keinen Hauptwohnsitz (und auch keinen Nebenwohnsitz) in der Gemeinde Zwölfaxing verfügt; mit 13. Februar 2024 habe er sich wieder in der Gemeinde Zwölfaxing angemeldet. Damit sei im Sinn der zitierten Bestimmung ein Umstand bekannt geworden, der ursprünglich die Wahl des *** als Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Zwölfaxing gehindert hätte.

2. Der Antragsgegner, ***, hat eine Äußerung erstattet, in der er Folgendes vorbringt:

Er habe am 3. März 2023 seinen Hauptwohnsitz in Schwechat gemeldet. Am 7. März 2023 habe er einer Mitarbeiterin des Meldeamtes der Gemeinde Zwölfaxing ein ausgefülltes Formular zur Anmeldung eines Nebenwohnsitzes an einer näher bezeichneten Adresse in der Gemeinde Zwölfaxing mit der Bitte um Eintragung ins Meldesystem überreicht. Über die Eintragung habe er ein paar Tage später auch den Bürgermeister informiert. Er sei – auf Grund eines Gespräches mit seiner Fraktionsvorsitzenden – davon ausgegangen, dass ein Nebenwohnsitz als Gemeinderat in der laufenden Periode ausreichend sei.

Bis zu einem Anruf des Bürgermeisters am 8. Februar 2024 sei ihm nicht bekannt gewesen, dass die Eintragung des Nebenwohnsitzes in der Gemeinde Zwölfaxing nicht erfolgt sei. Der Bürgermeister habe ihm geraten, das

Gemeinderatsmandat zurückzulegen. Nach einem Gespräch mit seiner Fraktionsvorsitzenden habe er sich entschlossen, das Mandat nicht zurückzulegen.

Der Umstand des fehlenden Nebenwohnsitzes sei im Zuge der Überprüfung des Hauptwohnsitzes der Gemeinderatsmitglieder im Rahmen der Wahl des Bürgermeisters am 31. Jänner 2024 bekannt geworden. Davon sei er erst acht Tage nach der Wahl des Bürgermeisters informiert worden. Sobald es seine Dienstzeit erlaube, habe er die fehlende Meldung umgehend nachgeholt und am 13. Februar 2024 seinen Hauptwohnsitz an einer näher bezeichneten Adresse in der Gemeinde Zwölfaxing gemeldet. Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Gemeinderat der Gemeinde Zwölfaxing an den Verfassungsgerichtshof habe er daher die Anforderungen für den Erhalt bzw die Ausübung des Mandates erfüllt.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat am 13. Juni 2024 die nach§19 Abs4 VfGG vorgesehene öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, ihre Standpunkte zu Sachverhaltsaspekten und Rechtsfragen darzulegen.

II. Rechtslage römisch zwei. Rechtslage

1. §110 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl 1000-0, idF LGBl 55/2017 lautet wie folgt: §110 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl 1000-0, in der Fassung Landesgesetzblatt 55 aus 2017, lautet wie folgt:

"§110

Mandatsverzicht und Mandatsverlust als Gemeinderat

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates kann jederzeit auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht muß schriftlich erfolgen. Der Inhalt des Verzichtscheibens wird bei einem gewählten, aber noch nicht angelobten Mitglied sofort mit dem Einlangen, sonst eine Woche nach dem Einlangen am Gemeindeamt (Stadtamt) verbindlich. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht wieder zurückgezogen werden. Ausscheidende Mitglieder werden, sofern sie nicht das Gegenteil verlangen, in die Liste der Ersatzmitglieder eingereiht.

(2) Gründe für einen Mandatsverlust sind:

a) die Weigerung des Mitgliedes des Gemeinderates, das Mandat auszuüben;

b) der Eintritt oder das Bekanntwerden eines Umstandes, der ursprünglich die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates gehindert hätte;

c) die Weigerung, das Gelöbnis in der vorgesehenen Weise oder überhaupt zu leisten;

d) wenn das Mitglied des Gemeinderates zuvor bereits in einer niederösterreichischen Gemeinde das Gelöbnis geleistet hat.

Als Weigerung gemäß lita gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates. Der Bürgermeister muß das bereits zweimal unentschuldig ferngebliebene Mitglied des Gemeinderates bei der Einberufung zur dritten Gemeinderatssitzung schriftlich und nachweislich auffordern, seiner Teilnahmepflicht nachzukommen. Wenn das Gemeinderatsmitglied unbekannten Aufenthaltes ist, wird die Aufforderung durch eine Kundmachung an der Amtstafel und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung ersetzt.

(3) Tritt einer der im Abs2 vorgesehenen Fälle ein, so hat der Bürgermeister dies dem Gemeinderat bekannt zu geben, der mit einfacher Mehrheit über den im Artikel 141 Abs1 litc B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Wird ein solcher Beschluß vom Gemeinderat gefasst, so hat der Bürgermeister den Antrag namens des Gemeinderates beim Verfassungsgerichtshof einzubringen."

2. §78 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl 0350-0, idF LGBl 35/2023 lautet auszugsweise wie folgt: §78 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl 0350-0, in der Fassung Landesgesetzblatt 35 aus 2023, lautet auszugsweise wie folgt:

"§78

Inkrafttreten

[(1)–(3) ...]

(4) §13, §14, §17 Abs1, §18, §42 Abs3, §43 Abs4 und §63 Abs2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl Nr 23/2022 treten am 1. Juni 2022 in Kraft. Auf Gemeinderatswahlen, deren Stichtag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBl Nr 23/2022 liegt, ist die bisherige Rechtslage anzuwenden. Die Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat sowie in den Wahlbehörden richtet sich nach der Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBl Nr 23/2022, sofern die Wahlausschreibung der Wahl zum Gemeinderat vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBl Nr 23/2022 gelegen ist.(4) §13, §14, §17 Abs1, §18, §42 Abs3, §43 Abs4 und §63 Abs2 in der Fassung des Landesgesetzes Landesgesetzblatt Nr 23 aus 2022, treten am 1. Juni 2022 in Kraft. Auf Gemeinderatswahlen, deren Stichtag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 23 aus 2022, liegt, ist die bisherige Rechtslage anzuwenden. Die Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat sowie in den Wahlbehörden richtet sich nach der Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 23 aus 2022,, sofern die Wahlausschreibung der Wahl zum Gemeinderat vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 23 aus 2022, gelegen ist.

Für die Wahlausschreibung von Wahlen nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBl Nr 23/2022, die nicht als nächste allgemeine Gemeinderatswahlen gelten, endet die Amtsperiode der Wahlbehörden gemäß §6 Abs1 litc, d und e mit der Wahlausschreibung und sind diese nach den Vorgaben nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBl Nr 23/2022 binnen Frist des §14 neu zu bilden.Für die Wahlausschreibung von Wahlen nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 23 aus 2022,, die nicht als nächste allgemeine Gemeinderatswahlen gelten, endet die Amtsperiode der Wahlbehörden gemäß §6 Abs1 litc, d und e mit der Wahlausschreibung und sind diese nach den Vorgaben nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 23 aus 2022, binnen Frist des §14 neu zu bilden.

(5) [...]"

3. Die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl 0350-0, idF LGBl 55/2021 (vor Inkrafttreten der Novelle LGBl 23/2022) lauten wie folgt:3. Die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl 0350-0, in der Fassung Landesgesetzblatt 55 aus 2021, (vor Inkrafttreten der Novelle Landesgesetzblatt 23 aus 2022,) lauten wie folgt:

"3. Abschnitt

Wahlrecht, Wählbarkeit, Wählerverzeichnisse

§17

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs1 zutreffen, ist – abgesehen vom Wahlalter – nach dem Stichtag zu beurteilen.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§18

Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlberechtigten einer Gemeinde bilden den Wahlkörper. Diese Personen müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

(2) Wählerverzeichnisse müssen von den Gemeinden unter Bedachtnahme auf §17 Abs1 aufgrund der Landes- und der Gemeinde-Wählerevidenz (§4 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes 2019, LGBl Nr 27/2019 in der geltenden Fassung) angelegt werden.(2) Wählerverzeichnisse müssen von den Gemeinden unter Bedachtnahme auf §17 Abs1 aufgrund der Landes- und der Gemeinde-Wählerevidenz (§4 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes 2019, Landesgesetzblatt Nr 27 aus 2019, in der geltenden Fassung) angelegt werden.

(3) Die Wählerverzeichnisse müssen nach Wahlsprengeln und innerhalb dieser nach dem Namensalphabet oder nach Straßen und/oder Hausnummern geordnet angelegt werden.

(4) Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in dem Wahlsprengel aus, in dem er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Hat ein Wahlberechtigter in einer Gemeinde mehrere Wohnungen, muß er eine davon als Wohnsitz bezeichnen.

(5) Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

(6) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an jenem Ort begründet, welchen sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Absicht dahin gehen muß, an dem gewählten Ort für immer zu bleiben; es genügt, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.

(7) Ein ordentlicher Wohnsitz gilt insbesondere dann nicht als begründet, wenn der Aufenthalt

a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,

b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder

c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist; gleiches gilt, wenn die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nur auf Eigentum oder Besitz an Baulichkeiten oder Liegenschaften gestützt werden kann.

(8) Wahlberechtigte, die zum Präsenzdienst oder zum Zivildienst einberufen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung ihres ordentlichen Wohnsitzes, während der Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen wurden, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

[...]

§20

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind alle gemäß §17 Wahlberechtigten, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit der Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen."

4. §1 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl 9/1992, idF BGBl I 173/2022 lautet auszugsweise wie folgt: 4. §1 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), Bundesgesetzblatt 9 aus 1992,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 173 aus 2022, lautet auszugsweise wie folgt:

"§1. [(1)–(5a) ...]

(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

(7) Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

(8) Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich:

Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

(9) [...]"

III. Erwägungen römisch drei. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit des Antrages

1.1. Gemäß Art 141 Abs 1 lit c B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof – soweit einfachgesetzlich nicht eine Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht vorgesehen ist (vgl Art 141 Abs 1 lit j B-VG) – auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder. Ein solcher Antrag kann auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper gegründet werden (Art 141 Abs 1 zweiter Satz B-VG). Von dieser Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes ist gemäß Art 117 Abs 1 lit a B-VG unter anderem die Entscheidung über den Verlust des Mandates als Mitglied eines Gemeinderates erfasst (vgl zB VfSlg 15.950/2000, 18.497/2008, 19.983/2015; VfGH 28.11.2023, WII2/2023 mwN). Eine bestimmte Frist für die Einbringung eines Antrages auf Verlustigerklärung eines Mandates gemäß Art 141 Abs 1 lit c B-VG ist nicht vorgesehen (vgl auch § 71 Abs 1 VfGG).

1.1. Gemäß Art 141 Abs 1 lit c B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof – soweit einfachgesetzlich nicht eine Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht vorgesehen ist (vergleiche Art 141 Abs 1 lit j B-VG) – auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder. Ein solcher Antrag kann auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper gegründet werden (Art 141 Abs 1 zweiter Satz B-VG). Von dieser Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes ist gemäß Art 117 Abs 1 lit a B-VG unter anderem die Entscheidung über den Verlust des Mandates als Mitglied eines Gemeinderates erfasst (vergleiche zB VfSlg 15.950 aus 2000,, 18.497 aus 2008,, 19.983 aus 2015,; VfGH 28.11.2023, WII2/2023 mwN). Eine bestimmte Frist für die Einbringung eines Antrages auf Verlustigerklärung eines Mandates gemäß Art 141 Abs 1 lit c B-VG ist nicht vorgesehen (vergleiche auch § 71 Abs 1 VfGG).

1.2. Gemäß § 110 Abs 3 NÖ GO 1973 hat der Bürgermeister, sofern einer der im Abs 2 leg.cit. vorgesehenen Fälle eintritt, dies dem Gemeinderat bekannt zu geben, der mit einfacher Mehrheit über den in Art 141 Abs 1 lit c B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Wird ein solcher Beschluss vom Gemeinderat gefasst, so hat der Bürgermeister den Antrag namens des Gemeinderates beim Verfassungsgerichtshof einzubringen (vgl auch § 71 Abs 1 letzter Satz VfGG). Eine Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht über den Mandatsverlust ist nach der NÖ GO 1973 dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht vorgelagert (vgl § 110 Abs 3 NÖ GO 1973).

1.2. Gemäß § 110 Abs 3 NÖ GO 1973 hat der Bürgermeister, sofern einer der im Abs 2 leg.cit. vorgesehenen Fälle eintritt, dies dem Gemeinderat bekannt zu geben, der mit einfacher Mehrheit über den in Art 141 Abs 1 lit c B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Wird ein solcher Beschluss vom Gemeinderat gefasst, so hat der Bürgermeister den Antrag namens des Gemeinderates beim Verfassungsgerichtshof einzubringen (vergleiche auch § 71 Abs 1 letzter Satz VfGG). Eine Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht über den Mandatsverlust ist nach der NÖ GO 1973 dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht vorgelagert (vergleiche , § 110 Abs 3 NÖ GO 1973).

1.3. Der vorliegende, vom Bürgermeister der Gemeinde Zwölfaxing namens des Gemeinderates eingebrachte Antrag gemäß Art 141 Abs 1 lit c B-VG ist von einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Zwölfaxing gedeckt. Der Antrag des Gemeinderates der Gemeinde Zwölfaxing ist sohin zulässig.

2. In der Sache

2.1. Auf Grund des Vorbringens der Parteien und der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2024 geht der Verfassungsgerichtshof von folgendem Sachverhalt aus:

Laut Abfrage aus dem Zentralen Melderegister vom 29. Februar 2024 und der übereinstimmenden Aussage des Antragsgegners hatte dieser seinen gemeldeten Hauptwohnsitz iSd § 1 Abs 7 MeldeG bis zum 3. März 2023 in der Gemeinde Zwölfaxing, anschließend in der Gemeinde Schwechat und ab 13. Februar 2024 wieder in der Gemeinde Zwölfaxing. Er hatte daher ab dem 3. März 2023 bis zum 13. Februar 2024 keinen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Zwölfaxing. Auch ein anderer gemeldeter (Neben-)Wohnsitz des Antragsgegners in der Gemeinde Zwölfaxing ergibt sich aus dem Zentralen Melderegister für diesen Zeitraum nicht.

Der Antragsgegner hat vom 3. März 2023 bis zum 13. Februar 2024 bei seiner Lebensgefährtin in Schwechat gewohnt. Er war in diesem Zeitraum in Wien beruflich tätig. In Zwölfaxing war er – nach seinen vom Bürgermeister in der mündlichen Verhandlung bestätigten Ausführungen – weiterhin (wie bereits in der Zeit vor dem 13. Februar 2023) Co-Trainer der Fußballmannschaft eines Sportvereines, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr (bis Anfang des Jahres 2024) sowie Mitglied eines Fußball-Fanclubs. Darüber hinaus hat er – nach seinen glaubwürdigen und in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen gebliebenen Ausführungen – rund dreimal pro Woche, jeweils nach dem Fußballtraining am Abend, in der Wohnung seiner Eltern in Zwölfaxing übernachtet. Überdies hat der Antragsgegner in dem in Rede stehenden Zeitraum – von wenigen Ausnahmen abgesehen – an allen Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Zwölfaxing teilgenommen.

2.2. Der Verfassungsgerichtshof ist im Verfahren nach Art141 Abs1 litc B-VG auf das Antragsvorbringen beschränkt (vgl VfGH 28.11.2023, WII2/2023 mwN).2.2. Der Verfassungsgerichtshof ist im Verfahren nach Art141 Abs1 litc B-VG auf das Antragsvorbringen beschränkt vergleiche VfGH 28.11.2023, WII2/2023 mwN).

2.3. Nach seiner Aussage in der mündlichen Verhandlung hat der Bürgermeister der Gemeinde Zwölfaxing zeitnah nach dem Bekanntwerden des fehlenden Hauptwohnsitzes des Antragsgegners die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha befasst und sich anschließend an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gewandt, von dem er einen schriftlichen Vorschlag für einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof erhalten hat. Im vorliegenden, dem genannten Vorschlag entsprechenden Antrag des Gemeinderates der Gemeinde Zwölfaxing wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Antragsgegner vom 3. März 2023 bis zum 12. Februar 2024 "über keinen Wohnsitz in der Gemeinde Zwölfaxing verfügt habe, und zwar weder einen Hauptwohnsitz noch einen weiteren Wohnsitz (Nebenwohnsitz) im Sinne des Meldegesetzes 1991", und dass daher iSd §110 Abs2 litb NÖ GO 1973 ein Umstand bekannt geworden sei, der ursprünglich seine Wahl als Mitglied des Gemeinderates gehindert hätte.

2.3.1. §110 Abs2 litb NÖ GO 1973 sieht als Grund für einen Mandatsverlust den Eintritt oder das Bekanntwerden eines Umstandes vor, der ursprünglich die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates gehindert hätte. Damit wird auf die Bestimmungen zur Wählbarkeit verwiesen. Nach der aktuellen Fassung des §20 Abs1 iVm §17 Abs1 NÖ GRWO 1994 setzt die Wählbarkeit zum Gemeinderat unter anderem einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde voraus. Diese Bestimmung wurde mit dem NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz 2022, LGBl 23/2022, eingeführt. Gemäß §78 Abs4 NÖ GRWO 1994 richtet sich die Mitgliedschaft im Gemeinderat jedoch nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten dieser Novelle am 1. Juni 2022, sofern die Wahlausschreibung der Wahl zum Gemeinderat vor diesem Zeitpunkt gelegen ist (siehe auch IA LtG.-1918/A-1/138-2022 BlgLT 19. GP, 7). Im vorliegenden Fall ist demnach für die Beurteilung des vom Gemeinderat der Gemeinde Zwölfaxing geltend gemachten Mandatsverlustgrundes noch die (frühere) Rechtslage nach der NÖ GRWO 1994 idF LGBl 55/2021 maßgeblich.2.3.1. §110 Abs2 litb NÖ GO 1973 sieht als Grund für einen Mandatsverlust den Eintritt oder das Bekanntwerden eines Umstandes vor, der ursprünglich die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates gehindert hätte. Damit wird auf die Bestimmungen zur Wählbarkeit verwiesen. Nach der aktuellen Fassung des §20 Abs1 in Verbindung mit §17 Abs1 NÖ GRWO 1994 setzt die Wählbarkeit zum Gemeinderat unter anderem einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde voraus. Diese Bestimmung wurde mit dem NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz 2022, Landesgesetzblatt 23 aus 2022,, eingeführt. Gemäß §78 Abs4 NÖ GRWO 1994 richtet sich die Mitgliedschaft im Gemeinderat jedoch nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten dieser Novelle am 1. Juni 2022, sofern die Wahlausschreibung der Wahl zum Gemeinderat vor diesem Zeitpunkt gelegen ist (siehe auch IA LtG.-1918/A-1/138-2022 BlgLT 19. GP, 7). Im vorliegenden Fall ist demnach für die Beurteilung des vom Gemeinderat der Gemeinde Zwölfaxing geltend gemachten Mandatsverlustgrundes noch die (frühere) Rechtslage nach der NÖ GRWO 1994 in der Fassung Landesgesetzblatt 55 aus 2021, maßgeblich.

Gemäß §20 Abs1 iVm §17 Abs1 NÖ GRWO 1994 idF LGBl 55/2021 setzt die Wählbarkeit zum Gemeinderat unter anderem einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde voraus. Der nach einer Wahl erfolgte Verlust der Wählbarkeit durch die Aufgabe des ordentlichen Wohnsitzes in der Gemeinde stellt nach den zitierten Bestimmungen daher einen Grund für den Mandatsverlust dar. Dabei ist es unerheblich, ob ein ordentlicher Wohnsitz in der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt wieder begründet wird, weil es für den Ausspruch des Mandatsverlustes gemäß §110 Abs2 litb NÖ GO 1973 durch den Verfassungsgerichtshof allein auf den Eintritt (bzw das Bekanntwerden) eines Umstandes, der ursprünglich die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates gehindert hätte, ankommt und nicht darauf, dass dieser Umstand auf Dauer und etwa auch noch im Zeitpunkt der Antragstellung des Gemeinderates oder der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vorliegt (vgl Kuderer, Die Anfechtung von Entscheidungen zum Mandatsverlust beim

Verfassungsgerichtshof, JBl 2023, 545 [554 f.]). Gemäß §20 Abs1 in Verbindung mit §17 Abs1 NÖ GRWO 1994 in der Fassung Landesgesetzblatt 55 aus 2021, setzt die Wählbarkeit zum Gemeinderat unter anderem einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde voraus. Der nach einer Wahl erfolgte Verlust der Wählbarkeit durch die Aufgabe des ordentlichen Wohnsitzes in der Gemeinde stellt nach den zitierten Bestimmungen daher einen Grund für den Mandatsverlust dar. Dabei ist es unerheblich, ob ein ordentlicher Wohnsitz in der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt wieder begründet wird, weil es für den Ausspruch des Mandatsverlustes gemäß §110 Abs2 litb NÖ GO 1973 durch den Verfassungsgerichtshof allein auf den Eintritt (bzw das Bekanntwerden) eines Umstandes, der ursprünglich die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates gehindert hätte, ankommt und nicht darauf, dass dieser Umstand auf Dauer und etwa auch noch im Zeitpunkt der Antragstellung des Gemeinderates oder der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vorliegt vergleiche Kuderer, Die Anfechtung von Entscheidungen zum Mandatsverlust beim Verfassungsgerichtshof, JBl 2023, 545 [554 f.]).

2.3.2. Gemäß §18 Abs6 NÖ GRWO 1994 ist der ordentliche Wohnsitz einer Person an jenem Ort begründet, welchen sie zu einem (von mehreren möglichen) Mittelpunkt(en) (arg.: "einem Mittelpunkt") ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte. Auf den Hauptwohnsitz kommt es dabei nicht an (vgl VfSlg 15.437/1999, 17.725/2005 auch zur Verfassungskonformität im Hinblick auf Art117 Abs2 B-VG). Ebenso wenig schließt das Fehlen der Meldung eines Wohnsitzes nach dem MeldeG das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes iSd §18 Abs6 NÖ GRWO 1994 aus (vgl zB VfSlg 15.016/1997, 15.437/1999; vgl zB auch VwGH 18.1.2000, 99/18/0249; 14.5.2002, 2002/01/0030; 6.7.2020, Ra 2020/01/0141; ferner VfSlg 9598/1982). Bei der Prüfung der Frage, ob eine Person zu einer Gemeinde in einer derart intensiven Beziehung steht, dass sie dort über einen Wohnsitz im Sinn der genannten Vorschrift verfügt, kommt es auf die qualitativen Elemente dieser Beziehung und nicht etwa allein auf die vergleichsweise Dauer der Anwesenheit in den in Rede stehenden Gemeinden an (VfSlg 16.225/2001).

2.3.2. Gemäß §18 Abs6 NÖ GRWO 1994 ist der ordentliche Wohnsitz einer Person an jenem Ort begründet, welchen sie zu einem (von mehreren möglichen) Mittelpunkt(en) (arg.: "einem Mittelpunkt") ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte. Auf den Hauptwohnsitz kommt es dabei nicht an vergleiche VfSlg 15.437 aus 1999,, 17.725 aus 2005, auch zur Verfassungskonformität im Hinblick auf Art117 Abs2 B-VG). Ebenso wenig schließt das Fehlen der Meldung eines Wohnsitzes nach dem MeldeG das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes iSd §18 Abs6 NÖ GRWO 1994 aus vergleiche zB VfSlg 15.016 aus 1997,, 15.437 aus 1999,, vergleiche zB auch VwGH 18.1.2000, 99/18/0249; 14.5.2002, 2002/01/0030; 6.7.2020, Ra 2020/01/0141; ferner VfSlg 9598 aus 1982,). Bei der Prüfung der Frage, ob eine Person zu einer Gemeinde in einer derart intensiven Beziehung steht, dass sie dort über einen Wohnsitz im Sinn der genannten Vorschrift verfügt, kommt es auf die qualitativen Elemente dieser Beziehung und nicht etwa allein auf die vergleichsweise Dauer der Anwesenheit in den in Rede stehenden Gemeinden an (VfSlg 16.225 aus 2001,,).

2.3.3. Nach dem vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Sachverhalt (siehe Punkt 2.1.) ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner in der Gemeinde Schwechat jedenfalls (auch) vom 3. März 2023 bis zum 12. Februar 2024 eine Unterkunft sowie einen wesentlichen Teil seiner gesellschaftlichen Betätigungen in der Gemeinde Zwölfaxing hatte. Seine Beziehung zur Gemeinde Zwölfaxing ist daher (auch) für diesen Zeitraum im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als derart intensiv zu beurteilen, dass er dort (auch) im genannten Zeitraum einen ordentlichen Wohnsitz iSd §18 Abs6 NÖ GRWO 1994 hatte.

2.3.4. Der Antragsgegner hat somit seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zwölfaxing nicht aufgegeben und damit seine Wählbarkeit zum Gemeinderat in dieser Gemeinde gemäß §20 Abs1 iVm §17 Abs1 NÖ GO 1973 nicht verloren. Damit ist kein Umstand eingetreten, der ursprünglich die Wahl des Antragstellers zum Mitglied des Gemeinderates gehindert hätte, sodass der Mandatsverlustgrund des §110 Abs2 litb NÖ GO 1973 nicht erfüllt ist.

2.3.4. Der Antragsgegner hat somit seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zwölfaxing nicht aufgegeben und damit seine Wählbarkeit zum Gemeinderat in dieser Gemeinde gemäß §20 Abs1 in Verbindung mit , §17 Abs1 NÖ GO 1973 nicht verloren. Damit ist kein Umstand eingetreten, der ursprünglich die Wahl des Antragstellers zum Mitglied des Gemeinderates gehindert hätte, sodass der Mandatsverlustgrund des §110 Abs2 litb NÖ GO 1973 nicht erfüllt ist.

IV. Ergebnisrömisch vier. Ergebnis

Der Antrag ist daher abzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Mandatsverlust, Gemeinderat, Meldewesen, Wohnsitz, Wahlrecht passives, VfGH / Verhandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2024:WII1.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2025

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at